

Satzung des Bitterfelder Schwimmvereins 1990 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V. (BSV 90) mit dem Zusatz ‚Gesundheitssportverein‘
2. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und hat seinen Sitz in Bitterfeld
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Ziele

1. Der BSV 90 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung allgemeinsportlicher und schwimmsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Kinder- und Jugendpflege. Er arbeitet in den Fachgebieten Schwimmen, Behinderten- und Rehabilitationssport, Präventions- und Gesundheitssport sowie Rettungsschwimmen, hier insbesondere bei der Verbreitung von Kenntnissen in der Ersten Hilfe und der Rettungslehre im Sinne eines Wasserrettungsdienstes. Hierzu organisiert er die Zusammenarbeit mit einer Organisation, die den Wasserrettungsdienst als gleich strebende Organisation betreibt. Er setzt sich ein für die Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts in den Schulen des Landkreises.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Es kann gegenüber den Funktionären des Vereins die Vereinspauschale auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen zur Anwendung kommen.
6. Für Übungsleiter/Trainer und Funktionäre besteht die Möglichkeit des nachträglichen Verzichts auf Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus: Kindern bis 13 Jahre, Jugendlichen bis 17 Jahre und Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben sie das Recht, ein Vorstandsamt zu bekleiden (außer der Jugendwart – bereits ab 16 Jahre)
3. Die schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle des BSV 90 zu richten. Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der nächste Vereinstag angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig. Bei erneuter Ablehnung muss diese nicht begründet werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Erklärung des Austrittes durch das Mitglied
- b) Ausschluss entsprechend der Rechtsordnung
- c) Die Beendigung der Reha-Sport-VO zum Ende des Monats, in dem die Reha-Maßnahme beendet bzw. abgebrochen wird
- d) Tod des Mitgliedes
- e) Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen und ist nur zum 31.12. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. (Ausnahme bildet **der Pkt. 5.c**)

Mit dem Austritt entfallen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

6. Für Sportler/innen, die an zeitlich begrenzten Angeboten des Vereins teilnehmen (Angebote im Behinderten- und Rehabilitationssport aufgrund ärztlicher Verordnungen und Angebote im Präventionssport) gelten auf Wunsch begrenzte Mitgliedschaften, die mit Ablauf der jeweiligen Verordnung bzw. des Angebotes ohne zusätzliche Austrittserklärung enden.
7. Wettkampfsportler, die ihr Startrecht beim BSV 90 aufgeben, aber ihre Mitgliedschaft beim BSV 90 beibehalten, haben kein Recht auf finanzielle Zuwendungen im Rahmen ihrer Trainings- und Wettkampftätigkeit, auch nicht aus zweckgebundenen Spenden an den Verein.
8. Leistungen und Verdienste für den Sport und Verein können nach der Ehrungsordnung gewürdigt werden.
9. Verstöße gegen die Vereinsinteressen können nach der Rechtsordnung geahndet werden.
10. Ehrungs- und Rechtsordnung sind Bestandteile der Vereinssatzung.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt bei der Aufnahme des Mitgliedes einen einmaligen Aufnahmebeitrag.
2. Er erhebt zur Durchsetzung seiner Vereinsziele einen angemessenen monatlichen Beitrag, der im Regelfall bargeldlos durch Einzug, in Ausnahmefällen durch Überweisung erhoben wird.
3. Ein gesonderter Aufnahmebeitrag wird von Personen erhoben, die zur Aufnahme ihrer schwimmerischen Betätigung zuvor erst einzelne Schwimmarten (Brust- oder/und Rückenschwimmen) erlernen müssen.
4. Für Mitglieder, die nur spezielle Angebote des Vereins in Anspruch nehmen wollen, werden Sonderbeiträge erhoben
5. Die Höhe der Beiträge wird vom Vereinstag festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

- I. Der Vereinstag
- II. Der außerordentliche Vereinstag
- III. Der Vorstand
- IV. Die Jugendvollversammlung
- V. Die Jugendleitung
- VI. Die Leitungen der Fachgebiete

I. Der Vereinstag

1. Der Vereinstag ist das höchste Organ des BSV 90. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer, die maximal zwei Legislaturperioden fungieren können sowie den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, drei weitere Mitglieder (Beisitzer) des Rechtsausschusses werden vom Vorstand berufen.

Weitere Aufgaben des Vereinstages sind:

- Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
 - Entgegennahmen, Beratung und Beschlussfassungen zu Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt für das Folgejahr und zur Haushaltsrechnung des Vorjahres
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Vereinsbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zu Anträgen an den Vereinstag
 - Der ordentliche Vereinstag ist vom Vorstand des BSV 90 unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen
 - Anträge an den Vereinstag können von allen Organen des Vereins gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Sie sind 14 Tage vor dem Vereinstag beim Vorstand einzureichen.
 - Der Vereinstag kann Beschlussfassungen über Anträge vornehmen, die verfristet vorgelegt werden (Dringlichkeitsanträge), wenn derartige Anträge vom Vereinstag mit 2/3-Stimmenmehrheit zugelassen werden.
 - Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.
 - Satzungsänderungen können nur vom Vereinstag vorgenommen werden, wenn Sie fristgerecht eingereicht wurden, also mindestens 14 Tage vor dem Vereinstag. Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Alle anderen Anträge werden mit der einfachen Stimmenmehrheit beschlossen
2. Der Vereinstag soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden und ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, also mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Vereinsversammlung. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt durch Aushang in den Schaukästen des Vereins unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Über den Ablauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

II. Der außerordentliche Vereinstag

1. Er ist wie der Vereinstag einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Über den Ablauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

III. Der Vorstand

1. Gemäß BGB gehören dem Vorstand der Präsident und der 1. Vizepräsident an. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 1. Vizepräsident von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
2. Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören an:
 - ein zweiter Vizepräsident
 - der Vizepräsident für Finanzen
 - der Fachgebietsleiter Schwimmen (Schwimmwart)
 - der Fachgebietsleiter Rettungsschwimmen
 - der Fachgebietsleiter Gesundheitssport
 - der Fachwart Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - die Frauenwartin und Beauftragte für Seniorenfragen
 - der Jugendwart
 - der Geschäftsführer
 - sowie zwei Beisitzern

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Sprachform.

3. Wahl und Amtszeit
 - Die Wahl erfolgt durch den Vereinstag für die Dauer von 3 Jahren.
 - Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch einen neuen Vorstand im Amt.
 - Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
 - Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Kooptierung eines neuen Amtsträgers für das verwaiste Amt bis zur Neuwahl auf dem folgenden Vereinstag ergänzen oder überträgt die Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied.
Das gleiche gilt, wenn auf dem Vereinstag ein Amt nicht besetzt werden kann.
4. Der Jugendwart wird nur von der Jugendvollversammlung in den Vorstand gewählt. Funktionsträger des Vorstandes, die in einem Hauptamt beim BSV 90 beschäftigt sind, haben einen Sitz im Vorstand, aber kein Stimmrecht.
5. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er kann zur Qualifizierung seiner Arbeit zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Die zeitweiligen Ausschüsse werden grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Beschlüsse dieser Ausschüsse tragen empfehlenden Charakter und müssen vom Vorstand bestätigt werden.
6. Haftungsbeschränkung:
 1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
 2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
 3. Das gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

IV. und V. Jugendvollversammlung und Jugendleitung

Die Modalitäten zur Wahl und Arbeit der Jugendvollversammlung und des Jugendausschusses sind Bestandteil der Jugendordnung und werden durch diese geregelt.

VI. Die Leitungen der Fachgebiete

1. Sie setzen sich zusammen aus:
 - dem Fachgebietsleiter
 - dem stellvertretenden Fachgebietsleiter und
 - bis zu zwei Beisitzern

2. Die Amtszeit der Leitungen der Fachgebiete ist analog der des Vereinsvorstandes
Die Mitglieder der Leitungen der Fachgebiete werden vom Fachgebietsleiter vorgeschlagen und vom Vorstand berufen.

3. Die Beschlüsse der Leitungen der Fachgebiete sind durch den Vereinsvorstand zu bestätigen, soweit sie Außenwirkung erreichen sollen oder Disziplinarangelegenheiten betreffen.

§ 6 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Die Rechtsordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV e.V. sind Grundlagen für die Rechtssprechung im BSV 90.
2. Rechtsfragen, die die Arbeit im Fachgebiet ‚Rettungsschwimmen‘ betreffen, werden auf der Grundlage der Rechtsordnung und Bestimmungen der zuständigen Rettungsorganisation behandelt.
Grundlage der Arbeit des Schiedsgerichtes des BSV 90 sind die o. g. Rechtsordnungen und Bestimmungen. Sie finden sich schwerpunktmäßig in der Rechtsordnung des BSV 90 wieder.
3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Vereinstag gewählt wird und bis zu 3 Beisitzern, die der Vorstand beruft. Einer dieser Beisitzer fungiert als stellvertretender Vorsitzender des Schiedsgerichtes.
Bei jeder Verhandlung des Schiedsgerichtes müssen mindestens drei Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend sein.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der BSV 90 kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Vereinstag aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins (außer bei Fusion mit einem anderen Verein) fällt das Vereinsvermögen nach Beschluss des Vereinstages an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Bestätigung des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.



Klaus Gatter
1. Vizepräsident BSV

Bitterfelder Schwimmverein 1990e.V.
Geschäftsstelle
Wiesenstraße 7a - 06749 Bitterfeld
03493-42526 - info@bitterfelder-sv.de
Bitterfeld, 14.10.2016